



## Miet- und Aufstellungsbedingungen für Baustellen- und Standsilos

### I. Allgemeines

Die Vermietung von Baustellensilos erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Abnahme und Verarbeitung von durch die AVG Mineralische Baustoffe GmbH gelieferten bzw. vermittelten Produkten. Die Silos bleiben Eigentum der AVG Mineralische Baustoffe GmbH. Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (aktuellster Stand).

### II. Anlieferung und Übergabe von Silos - Gefahrenübergang

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Silo mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Mieter übergeben wurde.
2. AVG liefert die Mietsilos an dem vereinbarten Tag in einwandfreiem, betriebsfähigen Zustand an den vom Mieter angegebenen Ort durch eigene Fahrzeuge oder einen Spediteur. Der Fahrer ist, soweit er bei der Aufstellung behilflich ist, nicht Erfüllungsgehilfe der Firma AVG. In keinem Fall ist der Fahrer befugt, Ausnahmen von diesen Aufstellungsbedingungen zu bewilligen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, neben den für das Abladen erforderlichen Arbeitskräften mindestens eine bevollmächtigte Person zur Einweisung, Übernahm der/des Silos und Bestätigung des einwandfreien, betriebsbereiten Zustandes bereitzustellen. Die Bestätigung erfolgt durch Unterzeichnung der Lieferpapiere. Ist eine solchermaßen bevollmächtigte Person nicht anwesend oder verfügbar, geschieht die Aufstellung ausschließlich auf Risiko des Mieters. Eine Haftung durch AVG wird in diesem Fall nicht übernommen.
4. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muß so beschaffen sein, daß die Anfahrt von Transportfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 22to. bei Baustellensilos und 40 to. bei Anlieferung von losem Material in Silofahrzeugen zum Einblasen in Silos jederzeit ungehindert möglich ist. Es muß eine Durchfahrts Höhe von mindestens vier Metern zur Verfügung stehen.
5. Mit dem Abstellen des Silos an dem vom Mieter bzw. seinem Beauftragten angewiesenen Ort geht die Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundene Haftung auf den Mieter über. Dieser ist insbesondere für die Einhaltung eventueller öffentlich-rechtlicher Auflagen sowie für die ordnungsgemäße Absicherung des Silos bei Dunkelheit durch eine Beleuchtung allein verantwortlich.
6. Wir empfehlen, bauseits eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ferner verweisen wir auf die Unfallverhaltensvorschriften für Silos (Vbg 112) der Bau-Berufsgenossenschaft.

### III. Aufstellungsort, Untergund und Standsicherheit

1. Für die ordnungsgemäße Aufstellung der/des Silos ist allein der Mieter verantwortlich. Er hat den Aufstellungsort zu bezeichnen sowie alle erforderlichen Maßnahmen für die Standsicherheit einschließlich Montage und Demontage zu treffen.
2. Der Mieter darf die Mietsilos nur an dem von ihm angegebenen Ort (Baustelle) verwenden und hat diese nach den Bestimmungen des jeweiligen Herstellers zu bedienen.
3. Der Aufstellungsort für Silos ist so zu wählen, daß das Lieferfahrzeug jederzeit gefahrlos auf festem Untergrund an- und abfahren kann. Beschädigungen an den Zufahrtswegen gehen zu Lasten des Mieters, sofern der Fahrer auf ausdrückliche Anweisung durch das Baustellenpersonal handelt.
4. Treten bei der An- oder Abfahrt bzw. Befüllung des Silos wegen mangelhafter Tragfähigkeit des Untergrundes Schäden (z. B. an fertiggestellten Einfahrten, Gehwegen u. ä. sowie Fahrzeugen) ein, so haftet hierfür der Mieter.
5. Der Untergrund ist so vorzubereiten, daß jedes Silo sofort nach der Anfahrt senkrecht aufgestellt werden kann. Der Stellplatz muß deshalb vorher horizontal planiert und befestigt werden. Der Aufstellplatz muß mit der Zufahrtsstraße eine Ebene bilden. Mindestvoraussetzung für die Aufstellung ist jedoch bei Silos eine tragfähige Fläche von mindestens 3 x 3 Meter.
6. Um die notwendige Standsicherheit für das Silo zu erreichen, ist eine fachgerechte Fundamentierung erforderlich. Neben Betonfundamenten (Stahlbetonfundamente nach örtlichen Erfordernissen) kann u. U. ein Schwellenlager angelegt werden, falls ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 250 kn/m<sup>2</sup> vorhanden ist. Dafür können z. B. geeignete, Tragfähige Bahn- oder Kranschweller oder Baggermatratzen verwendet werden. Die Silofüße müssen zentrisch auf dem Fundament stehen. Das Schwellenlager muß gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein. Bei der Wahl des Aufstellplatzes ist auf den Verlauf von Rohrgräben zu achten. Aufgestellte Silos müssen einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu Böschungen und Baugruben haben (UVV „Silos“ VBG 112 – DIN 4124).

7. Fehlen diese Mindestvoraussetzungen, ist die Firma AVG bzw. der von ihr mit der Anlieferung der/des Silos beauftragte Spediteur berechtigt, die Aufstellung der/des Silos abzulehnen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
8. Der Mieter ist für die Auswahl des für die absolute Standsicherheit richtigen Standortes allein verantwortlich. Während Standzeit, besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie Regen, Tauwetter usw., muß der Stand des Silos laufend beobachtet und Vorkehrungen für dessen Standsicherheit getroffen werden.
9. Die Firma AVG bzw. die von ihr mit der Anlieferung des Silos beauftragten Spediteure sind zur Prüfung der Standsicherheit nicht verpflichtet. Sie nehmen eine derartige Prüfung auch nicht vor.
10. Bei Einsatz von AVG - Silos sind stets die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der Berufsgenossenschaften sowie die technischen Richtlinien des TÜV zu beachten.
11. Der Mieter hat die Strom- und Wasserversorgung auf eigenen Kosten und in eigener Verantwortung zu installieren und zu betreiben.

### IV. Pflichten des Mieters, Haftung

1. Der Mieter hat zu prüfen, ob für die Aufstellung des Silos an dem von ihm vorgesehenen Ort privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hat er diese auf eigene Kosten einzuholen. Für die Folgen eventuell fehlender Genehmigungen hat allein der Mieter einzustehen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Silos schonend zu behandeln und gegen Diebstahl und Beschädigung sorgfältig abzusichern. Der Mieter ist für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Silos verantwortlich. Der Mieter haftet mit Beendigung des Aufstellungsvorgangs an der Baustelle bis zur Abholung für alle Schäden, die an den und durch die Mietsilos entstehen.
3. Unsere Silos dürfen weder mit Firmenaufschriften noch mit Klebefolien versehen werden.
4. Für Schäden, die mit dem Betrieb des Silos auf der Baustelle verbunden sind, haftet der Mieter.
5. Schäden oder Mängel an Mietsilos sind vom Mieter unverzüglich der AVG Mineralische Baustoffe GmbH zu melden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur mit Einverständnis der Firma AVG durchgeführt werden. Hierzu dürfen nur original Ersatzteile verwendet werden. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Silos entstehen.

### V. Beendigung der Mietzeit, Siloabmeldung, Restmengen

1. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mieter das Silo zur Abholung anmeldet. Dazu hat der Mieter das Mietsilo am vereinbarten Tag der Rückholung bereitzuhalten. Das Silo ist nach Abschluß der Arbeiten auf der Baustelle der Firma AVG unter Angabe der Silonummer unverzüglich zu melden.
2. Restmengen werden nicht zurückgenommen. Eine entsprechende Rückvergütung kann nicht erfolgen.
3. Nach Rück- bzw. Freimeldung des Mietsilos läßt AVG dieses abholen. Eine Zustands- und Funktionsprüfung erfolgt auf dem Betriebsgelände der Firma AVG.

### VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann, so gilt als Erfüllungsort für die Ablieferung der verkauften Waren unser Lieferwerk oder unser Auslieferungslager und für alle sonstigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Erfüllungsort Duisburg. Demzufolge ist Duisburg als Gerichtsstand des Erfüllungsortes anzusehen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder dessen Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Bei Verträgen mit Auslandsbezug gilt ausschließlich Deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Bedarfsfall senden wir Ihnen diese gerne zu.

### VII. Rechtsgültigkeit

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Vorschrift.